



Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2021

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband ist mit der Stossrichtung der neuen Datenschutzgesetzgebung hin zu mehr Transparenz und Selbstbestimmungsrecht für die Nutzerinnen und Nutzer einverstanden. Unsere Mitgliedstädte begrüssen die Bestimmungen, die die Entwicklungen der technologischen Verhältnisse und des europäischen Rechts aufnehmen.

Für die Schweizer Wirtschaft ist die Sicherstellung der Kompatibilität mit dem europäischen Recht zentral. Hiesige Unternehmen, die in der EU tätig sind und eine nDSG/VDSG-konforme Datensicherheit gewährleisten, sollen davon ausgehen können, dass sie damit auch die Mindestanforderungen im EU-Raum erfüllen und umgekehrt. Die Schweiz soll weiterhin von der EU als Drittland mit angemessenem Datenschutz anerkannt werden, denn davon hängt die wirtschaftliche Position und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz entscheidend ab. Ohne freien Datenfluss würden sich für Schweizer Unternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile ergeben.

Dabei müssen sich die administrativen Belastungen und die mit der Umsetzung der Datenschutzvorgaben verbundenen Kosten – insbesondere für KMUs – jedoch in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Der Städteverband ist zudem überzeugt, dass der sichere Umgang mit personenbezogenen Daten das Vertrauen der Bevölkerung in digitale Technologien stärkt. Ein verbesserter Datenschutz kann somit auch die fortschreitende Digitalisierung stärken.



2. Bemerkungen zu konkreten Artikeln

Trotz der grundsätzlichen Unterstützung sind aus dem Kreis unserer Mitglieder mehrere kritische Bemerkungen eingegangen, die wir Ihnen im Folgenden gerne zukommen lassen:

- **Sorgfaltspflichten/Dokumentationspflichten:** Im revidierten Datenschutzgesetz fehlen weitgehend Pflichten, Dokumentationen zu führen und aufzubewahren. Die Botschaft hielt fest, "anstelle einer allgemeinen Dokumentationspflicht wurde eine Bestimmung über ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten eingefügt. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass eine allgemeine Dokumentationspflicht zu wenig definiert ist". Der Gesetzgeber hatte demnach bewusst entschieden, bestimmte Dokumentationspflichten im Gesetz zu regeln und bei anderen darauf zu verzichten. Der vorliegende Entwurf der Verordnung sieht nun mehrere solche Pflichten vor (Art. 3 Abs. 4: Aufbewahrung von Systemlogs für zwei Jahre; Art. 18 Abs. 5: Aufbewahrung von Datenschutzfolgenabschätzungen für zwei Jahre; Art. 19 Abs. 5: Aufbewahrung der Dokumentation von Sicherheitsverletzungen für drei Jahre; Art. 20 Abs. 5: Aufbewahrung der Gründe für eine Einschränkung bei Betroffenenrechten für mindestens drei Jahre), die kumuliert von grosser Relevanz sind, und unseres Erachtens nach einer gesetzlichen Regelung rufen.
- **Art. 3 Abs. 4, Zweckbindung der Verwendung von Systemlogs:** Diese hätte auf formeller Gesetzesstufe verankert werden müssen. Sie widerspricht dem Zweckbindungsgrundsatz, der an die vom Verantwortlichen transparent gesetzten Zwecke anknüpft. Danach spricht nichts dagegen, dass ein Verantwortlicher die sog. Logs überwacht und evaluiert, z.B. zu Analyse Zwecken, wenn er dies ausdrücklich in der Datenschutzerklärung auch deklariert bzw. beschreibt.
- **Art. 13, Modalitäten der Informationspflichten:** In Art. 19 des revidierten Datenschutzgesetzes ist die Informationspflicht für den Verantwortlichen verankert, indessen nicht für den Auftragsbearbeiter. Zudem ist eine eigene Informationspflicht des Auftragsbearbeiters nicht logisch und widersprüchlich dessen Weisungsbindung.
- **Art. 15 und 16, Information bei der Bekanntgabe von Personendaten und über die Berichtigung, Löschung usw.:** Diese Informationspflicht hat keine Grundlage im revidierten Datenschutzgesetz, weder für Private noch für Bundesorgane, wäre in ihrer Umsetzung aber einschneidend. Eine solche Pflicht dürfte nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zudem wird hier wieder, wie in Art. 13, der Auftragsbearbeiter verpflichtet. Dabei müsste er Informationen bekanntgeben, die ihm gar nicht vorliegen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Zusätzlich verweisen wir Sie gerne auf die ausführliche Stellungnahme der Stadt Lausanne (im Anhang), die wir Ihnen direkt zustellen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktor

Martin Flügel